



ÖFFENTLICHER NOTAR

Dr. Wolfgang Bäuml

Unterschied Testament - Schenkung

Ein Testament wird erst nach dem Tod wirksam. Der Erbe erwirbt die Vermögenswerte der das Testament errichtenden Person erst, wenn diese gestorben ist. Bis dahin kann man über sein Vermögen frei verfügen. Man kann z.B. sein Haus, das man im Testament bereits jemand vermacht hat, zu Lebzeiten noch verkaufen, verschenken usw. Mit anderen Worten: Mit einem Testament gibt man sein Vermögen noch nicht aus der Hand und hat noch immer die volle Verfügungsmöglichkeit darüber. Man kann sein Testament auch noch ändern.

Ganz anders ist die Situation bei einer Schenkung: Mit einer Schenkung gibt man sein Vermögen schon zu Lebzeiten aus der Hand und kann hierüber nicht mehr verfügen. Eine Schenkung ist nicht mehr abänderbar oder widerrufbar (von einigen sehr selten vorkommend Widerrufsgründen abgesehen). Kommt man nach der Schenkung darauf, dass man besser eine andere Regelung hätte treffen sollen, so ist es zu spät. Eine Rückgängigmachung ist nur gemeinsam mit dem Geschenknehmer möglich, ohne Zustimmung des Geschenknehmers jedoch nicht.

Sollte man Geld benötigen, kann man die verschenkte Sache auch nicht mehr verkaufen. Verschenkt man das Haus oder die Wohnung, in dem bzw. der man wohnt, so wird zur Absicherung meistens ein Wohnungsrecht vereinbart, sodass keine Gefahr besteht, dass man sein Dach über dem Kopf verliert. Dennoch: das Haus oder die Wohnung selbst gehört einem nicht mehr. Daher ist eine Schenkung stets gut zu überlegen.

Bei einem Testament stört ein Fehler nicht. Sobald man ihn erkennt, kann man ihn korrigieren.

Autor: Dr. Wolfgang Bäuml
Bezirksblätter Korneuburg, KW 47/2015, Rechtsberatung